

reformierte kirche
rigi südseite

Verordnung über die Benutzung der kirchlichen Anlagen

Gültig seit 14. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

	Art.	Seite
1. Grundsatz		
- Grundsatz	1	3
2. Zuständigkeit		
- Zuständigkeit	2	3
3. Benutzung		
- Benutzung	3	3
- Anlässe	4	4
- Bewilligung	5	4
- Gesuch	6	4
4. Trauungen und Bestattungen		
- Allgemeines	7	4
- Trauung	8	5
- Kollekte	9	5
- Musik	10	5
- Blumenschmuck, Dekoration	11	5
- Blumen, Reis, Konfetti	12	5
- Fotografieren	13	6
5. Gebühren		
- Gebühren	14	6
6. Nutzungsbestimmungen		
- Allgemeine Bedingungen	15	7
- Übernahme, Abgabe	16	7
- Haftung	17	7
- Sorgfaltspflicht	18	7
- Dauer	19	7
- Lärm	20	7
- Rauchverbot	21	7
- Weitere Verbote	22	8
- Parkieren	23	8
7. Besondere Bestimmungen		
- Öffentliche Anlässe	24	8
- Gebührenrechnung	25	8
8. Schlussbestimmung		
- Inkrafttreten	26	8
Anhang (Gebührentarif)		
1. Pauschalgebühren für Trauungen und Trauerfeiern		9
2. Benutzungsgebühren für Konzerte		10

Verordnung über die Benutzung der kirchlichen Anlagen

Der Kirchenpflege erlässt, gestützt auf Art. 1 Abs. b Ziffer 3 sowie Abs. c Ziffer 1 des Organisationsreglements der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Luzern, diese Verordnung.

1. Grundsatz

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Reformierte Kirchgemeinde Rigi Südseite stellt ihre kirchlichen und andere Liegenschaften und deren Einrichtungen in erster Linie in den Dienst der Kirchgemeindemitglieder.

² Diese Verordnung ist anwendbar auf alle kirchlichen Liegenschaften und deren Einrichtungen (nachfolgend Anlagen genannt).

2. Zuständigkeit

Zuständigkeit

Art. 2

¹ Das Kirchenpflegemitglied „Ressort Liegenschaften“ ist für den Unterhalt der Anlagen zuständig.

² Die Pfarrperson ist in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat zuständig für die Durchführung von Anlässen und die Vergabe der Anlagen.

³ Bei religiösen Fragen entscheidet die Pfarrperson ggf. nach Rücksprache mit der Kirchenpflege.

⁴ Bei Interessenkonflikten bzw. Terminkollisionen entscheidet die Pfarrperson. Sollten sich die Parteien nicht einigen können, wird die Kirchenpflege angerufen.

3. Benutzung

Benutzung

Art. 3

¹ Die Anlagen dienen in erster Linie den Bedürfnissen der Kirchgemeinde.

² Sie können Dritten gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung überlassen werden, wenn

- die eigenen Veranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
- die Benutzung durch Dritte mit der Zweckbestimmung der Anlage vereinbar ist,
- durch die Benutzung die Würde der Anlage gewahrt bleibt.

³ Für religiöse Anlässe kommen als Veranstalter ausschliesslich Mitglieder der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) sowie der Römisch-katholischen und der Christkatholischen Landeskirche in Frage.

⁴ Kommerzielle Verkaufs- oder Werbeveranstaltungen dürfen in den kirchlichen Räumen nicht durchgeführt werden.

Anlässe

Art. 4

¹ In den kirchlichen Anlagen sind zugelassen: Konzerte, Feiern, Aufführungen, Vorträge; und ähnliches.

² Hingegen sind abzuweisen:

- Veranstaltungen von Organisationen, deren Inhalte und Ziele denen des Christentums und der Kirche weitgehend widersprechen (z. B. Fremdenfeindlichkeit, Okkultismus, Gewaltverherrlichung, Kriegsverherrlichung, Machtdemonstration, reiner Kommerz).
- Veranstaltungen, welche Ersatz für kirchliche Handlungen sind (z. B. Privattaufen, Geburts-, Trauer-, Totengedenk- und Hochzeitsfeiern ohne Pfarrperson oder für welche die unter Absatz 1 aufgeführten Kriterien nicht zutreffen).
- Öffentliche Veranstaltungen, die ein kirchliches Angebot konkurrenzieren (z. B. Veranstaltungen zur Gottesdienst- oder Kirchgemeindeversammlungszeit); und ähnliches.

Bewilligung

Art. 5

¹ Für kirchgemeindeeigene Veranstaltungen sind keine Bewilligungen erforderlich.

² Für die Benutzung der Anlagen durch Dritte ist jedoch eine schriftliche Bewilligung erforderlich.

³ Kirchengemeindeeigene Veranstaltungen haben in jedem Falle Vorrang.

⁴ Bei Trauungen erfolgt die Bewilligung erst, wenn die Pfarrperson definiert ist.

Gesuch

Art. 6

¹ Gesuche um Benutzung sind beim Sekretariat der Kirchgemeinde einzureichen, und zwar nach Möglichkeit spätestens drei Wochen vor dem Anlass. Ausgenommen sind Abdankungsfeiern.

² Das Benutzungsgesuch ist schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.

³ Der Entscheid über das Gesuch wird in schriftlicher Form mitgeteilt (Bewilligung oder Ablehnung). Das bewilligte Benutzungsgesuch gilt als Vertrag.

4. Trauungen und Trauerfeiern

Allgemeines

Art. 7

¹ Trauungen oder Trauerfeiern finden in der Regel in unseren Kirchen in Weggis, Vitznau oder auf Rigi Kaltbad statt. Hochzeitspaare, Angehörige von Verstorbenen oder Bestattungsunternehmen nehmen mit dem Sekretariat Kontakt auf, um insbesondere die Verfügbarkeit abzuklären.

² Es werden grundsätzlich nur Trauungen oder Trauerfeiern bewilligt, die gehalten werden von

- Pfarrerinnen und Pfarrern der evangelisch-reformierten Landeskirche, die in den Kirchendienst des Kantons Luzern oder einer anderen Landeskirche aufgenommen worden sind;
- Priestern, Gemeindeleiter/innen, Pastoralassistenten der römisch-katholischen und christkatholischen Landeskirche;

³ Für Trauungen oder Trauerfeiern, die von Festredner/innen oder Begräbnisredner/innen gehalten werden, stehen die Kirchenräume nicht zur Verfügung.

Trauung

Art. 8

Die frühestmögliche Zeit für eine Trauung ist um 09.00 Uhr, die späteste um 16.00 Uhr. Wie viele Trauungen pro Tag stattfinden, entscheidet das Sekretariat zusammen mit der/dem zuständigen Sigrist/in.

Kollekte

Art. 9

Für Trauungen und Trauerfeiern bestimmt das Brautpaar bzw. die Angehörigen die freiwillige Kollekte zusammen mit der Pfarrperson, andernfalls kommt sie gemäss der hiesigen Jahresliste einem christlichen Sozialwerk zugute.

Musik

Art. 10

Falls eine/ein Organist/in der Kirchgemeinde Rigi Südseite gewünscht wird, obliegt die Organisation dem Sekretariat. Für Trauungen und Trauerfeiern teilt das Brautpaar bzw. die Angehörigen der Organistin/dem Organisten mit, ob weitere musikalische Einlagen stattfinden.

*Blumenschmuck,
Dekoration*

Art. 11

Falls Sie den Blumenschmuck nicht selber besorgen wollen, ist Ihnen die/der Sigrist/in gerne behilflich. Wenn es Ihnen Freude bereitet, können Sie die Blumen mit einem herzlichen Dank unsererseits gerne für den Sonntagsgottesdienst in der Kirche belassen.

*Blumen, Reis,
Konfetti*

Art. 12

¹ Das Streuen von Blumenblättern innerhalb der Kirche ist untersagt.

² Das Bewerfen des Brautpaares mit Konfetti, Reis und dergleichen ist innerhalb und ausserhalb der Kirche zu unterlassen.

Fotografieren

Art. 13

Bitte beachten Sie, dass Film-, Foto- und Videoaufnahmen in den Evangelisch-reformierten Kirchen des Kantons Luzern nur vor oder nach der Trauung oder in Absprache mit der Pfarrperson gestattet sind. Dies gilt selbstverständlich auch für alle anderen Gottesdienstfeiern.

5. Gebühren

Gebühren

Art. 14

¹ Für die Benutzung der kirchlichen Anlagen wird eine Gebühr verlangt. Die Ansätze sind im Anhang I (Gebührentarif) festgelegt.

² Trauungen für Mitglieder unserer Kirchgemeinde sind kostenlos. Dies gilt auch für Personen, welche in unserer Kirchgemeinde konfirmiert wurden, aber nicht mehr im Gebiet der Kirchgemeinde wohnen.

³ Trauungen für auswärtige Kirchenangehörige sind kostenpflichtig.

⁴ Taufen finden in der Regel in einem regulären Gottesdienst, an einer Feier im Chor oder an einer Vesper statt und sind dann kostenfrei. Alle anderen Taufen in den Kirchen der Teilkirchgemeinde Rigi Südseite sind kostenpflichtig.

⁵ Trauerfeiern für Mitglieder unserer Kirchgemeinde sind kostenlos.

⁶ Trauerfeiern für Personen, die der reformierten Kirche nicht mehr oder nie angehört haben, sind kostenpflichtig.

⁷ Falls der Gesuchsteller die Anlage trotz Reservation nicht benützt, ist die Gebühr vollumfänglich geschuldet. Bei Rücktritt vom Vertrag werden folgende Gebühren verrechnet:

- Bis 10 Tage vor dem Anlass: 50 %
- Bis 20 Tage vor dem Anlass: 25 %
- Bis 30 Tage vor dem Anlass: 0 %.

⁸ Die Kirchenpflege kann auf Gesuch hin

- a) eine Gebühr im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen (Härtefall).
- b) Kosten und Gebühren im Sinne einer Unterstützung oder eines Sponsorings erlassen.

6. Nutzungsbestimmungen

Allgemeine
Bedingungen

Art. 15

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Benutzer:

- die Anweisungen der/des Sigrist/in zu befolgen;
- sämtliche Kosten von Sachschäden, welche im Zusammenhang mit der Benutzung stehen zu übernehmen;
- dafür zu sorgen, dass die Fluchtwege freigehalten bleiben.

Übernahme,
Abgabe

Art. 16

¹ Die Übernahme der Anlagen erfolgt durch die zuständige Sigristin/Hauswartin bzw. den zuständigen Sigrist/Hauswart.

² Wer diese Verordnung oder die Hausordnung nicht befolgt, dem kann die Bewilligung entzogen werden.

³ Die Abgabe der Anlage erfolgt gemäss den Vorgaben der Hausordnung.

Haftung

Art. 17

¹ Die Benützung der Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko. Die Kirchgemeinde lehnt jede Haftung bei Unfällen, Sachschäden und Diebstählen grundsätzlich ab.

² Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden an den Anlagen sowie für den Verlust von Material (z. B. Geschirr, etc.) sowie die daraus entstehenden Folgeschäden haftet der Benutzer.

Sorgfaltspflicht

Art. 18

Die Anlagen sind sorgfältig zu benützen und der Charakter der Kirche als Gotteshaus ist zu respektieren.

Dauer

Art. 19

Die Anlagen dürfen nur während der bewilligten Zeit benützt werden.

Lärm

Art. 20

Die Anlagen befinden sich in bewohntem Gebiet. Aus diesem Grund ist bei der Benützung auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen und die Nachtruhe einzuhalten.

Rauchverbot

Art. 21

Das Rauchen ist in sämtlichen Anlagen untersagt.

Weitere Verbote

Art. 22

¹ Auf den Aussenanlagen sind verboten:

- das Ablagern und Deponieren von Abfällen;
- das Laufenlassen und Versäubern von Hunden.

² Für unbefugte Personen gilt zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr ein Aufenthaltsverbot auf den gesamten Anlagen.

Parkieren

Art. 23

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen richtet sich nach den signalisierten Parkplatzbestimmungen.

² Bei Grossanlässen ist das Parkieren mit den zuständigen Gemeindeorganen durch die Veranstalter abzusprechen.

7. Besondere Bestimmungen

Öffentliche Anlässe

Art. 24

¹ Bei öffentlichen Anlässen (Konzerte, Trauungen etc.) in den kirchlichen Anlagen, bei welchen die Reformierte Kirche nicht beteiligt ist, muss in der Regel die/der Sigrist/in anwesend sein.

² Die Kosten dafür gehen zu Lasten der Veranstalter und werden mit den Gebühren in Rechnung gestellt.

Gebührenrechnung

Art. 25

¹ Nach Erteilung der Bewilligung wird die Gebührenrechnung ausgestellt.

² Die Gebührenrechnung ist innert 30 Tagen an die Finanzverwaltung der Kirchgemeinde zu überweisen.

8. Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 26

Diese Verordnung ist mit der Genehmigung durch die Kirchenpflege vom 14. Mai 2020 in Kraft getreten und gilt ab diesem Datum für alle neuen Vereinbarungen.

Kirchenpflege Rigi Südseite



Urs Brunner
Präsident



Helen Farkas
Aktuarin

Anhang (Gebührentarif)

1. Pauschalgebühren für Trauungen, Taufen und Trauerfeiern

In unserer Kirchgemeinde werden viele Hochzeiten gefeiert; darum hat die Kirchgemeinde beschlossen, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin in der Regel mitzubringen ist. Mit Vorteil wenden Sie sich an die Pfarrperson an Ihrem Wohnort. Die Trauung bietet Gelegenheit, diese kennenzulernen.

Sie können die Ihnen entsprechende Musik selbst organisieren oder sich an unsere Organistin/ unseren Organisten wenden.

1.1	Trauungen und Trauerfeiern	
1.1.1	Kirchliche Trauungen von Eheleuten oder Trauerfeiern für Personen, die nicht reformiert sind	1'500.00
1.1.2	Kirchliche Trauungen oder Trauerfeiern von reformierten Personen ganze Schweiz 25% Rabatt	1'125.00
1.1.3	Kirchliche Trauungen oder Trauerfeiern von reformierten Personen Kanton Luzern 50% Rabatt	750.00
1.1.4	Kirchliche Trauungen oder Trauerfeiern von Kirchgemeindemitgliedern Luzern (8 TKG)* Aufwand Sigristin pauschal	Kostenlos 300.00
1.1.5	Kirchliche Trauungen oder Trauerfeiern von Mitgliedern der Teilkirchgemeinde Rigi Südseite (vgl. 5. Gebühren, Art. 14,2)	kostenlos

2. Pauschalgebühren für Taufen

2.1	Taufen	
2.1.1	Kirchliche Taufen bei Eltern, die nicht reformiert sind	1'500.00
2.1.2	Kirchliche Taufen bei reformierten Personen ganze Schweiz 25% Rabatt	1'125.00
2.1.3	Kirchliche Taufen bei reformierten Personen Kanton Luzern 50% Rabatt	750.00
2.1.4	Kirchliche Taufen für Kirchgemeindemitglieder Luzern (8 TKG)* Aufwand Sigristin	kostenlos kostenlos
2.1.5	Kirchliche Taufen für Mitglieder der Teilkirchgemeinde Rigi Südseite	kostenlos

*Die acht Teilkirchgemeinden sind Buchrain-Root, Ebikon, Emmen-Rothenburg, Kriens, Littau-Reussbühl, Malters, Rigi Südseite, Stadt Luzern

3. Benutzungsgebühren für Konzerte

Der Musikschule der Seegemeinden werden die drei Kirchen für Konzerte der Kinder- und Jugendlichen kostenlos zur Verfügung gestellt. Ebenso der Protestanten-Vereinigung von Weggis und Vitznau für Konzerte und Veranstaltungen.

Raum inkl. Sigris/in	Anzahl Plätze	Veranstalter aus der Kirchgemeinde Rigi Südseite	Auswärtige Veranstalter
Kirche Weggis und Vitznau Anlass ohne Eintritt/Kollekte	200/150	CHF 360.00	CHF 460.00
Kirche Weggis und Vitznau Anlass mit Eintritt/Kollekte	200/150	CHF 460.00	CHF 560.00
Kirche Rigi Kaltbad Anlass ohne Eintritt/Kollekte	120	CHF 310.00	CHF 410.00
Kirche Rigi Kaltbad Anlass mit Eintritt/Kollekte	120	CHF 410.00	CHF 510.00

14.08.2024